

Stadt Kitzingen

39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kitzingen

Begründung mit Umweltbericht

ENTWURF

WEGNER

STADTPLANUNG



Wirth·Rentsch·Schöffner
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung:

WEGNER

STADTPLANUNG

Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/9913870
Fax 0931/9913871

email info@wegner-stadtplanung.de
www.wegner-stadtplanung.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bertram Wegner, Architekt, Stadtplaner SRL
Dipl.-Ing. Cornelia Seifert, Landschaftsarchitektin



Wirth · Rentsch · Schöffner
Landschaftsarchitekten

arc.grün landschaftsarchitekten

Ritterstraße 16
97318 Kitzingen

Tel. 09321/92620
Fax 09321/926212
info@arc-gruen.de
www.arc-gruen.de

Dipl. Ing. (FH) Gudrun Rentsch, Landschaftsarchitektin bdlA
Dipl. Ing. Katrin Hansmann, Landschaftsplanerin

aufgestellt
...

09.03.2011

INHALT	SEITE
A. BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	4
1. Anlass und Ziel der Änderung	4
2. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	4
3. Größe, Nutzung und Beschaffenheit	4
4. Umweltprüfung in der Bauleitplanung	4
5. Übergeordnete Vorgaben	4
6. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	5
7. Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan	6
8. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Immissionsschutz	6
9. Natur und Landschaft	7
10. Flächenbilanz	7
B. UMWELTBERICHT	8
1. Einleitung	8
2. Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethoden für die Umweltprüfung	8
3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	11
5. Alternative Planungsmöglichkeiten	12
6. MaSSnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	13
7. Methodisches Vorgehen und Technische Schwierigkeiten	13
8. Hinweise zur Durchführung der Überwachung (Monitoring)	13
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	14
C. HINWEISE ZUM ÄNDERUNGSVERFAHREN	16

A. BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

1. ANLASS UND ZIEL DER ÄNDERUNG

Für die Errichtung der Biogasanlage der Biogas Kitzingen 1 GmbH wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Geisspitze“ aufgestellt und am 06.05.2010 als Satzung beschlossen. Dort wurde bereits eine Biogasanlage zur Vergärung landwirtschaftliche Biomasse und nachwachsender Rohstoffe zur Erzeugung regenerativer Energie und zur Produktion eines wertvollen Sekundärrohstoffdüngers errichtet.

Der Änderungsbereich erstreckt sich über den Erweiterungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V.99.1 „Erweiterung Biogasanlage Geisspitze“, der das bereits bestehende Sondergebiet für Erneuerbare Energie aus Biomasse erweitert.

Ziel der Planung ist, entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) vom 01. August 2004 eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu unterstützen und den Beitrag der erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung im Gemeindegebiet deutlich zu erhöhen.

Der wirksame Flächennutzungsplan vom 16.10.1996, in der mit Bescheid vom 18.08.2010 genehmigten Fassung der 29. Änderung, stellt den Geltungsbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche für Landwirtschaft dar. Daher ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (39. Änderung).

2. LAGE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Änderungsbereich umfasst den südlichen Teil (ca. 20 m breiter Streifen) des Flurstücks Fl.Nr. 138, Gemarkung Klosterforst. Dieser Erweiterungstreifen ergänzt das bestehende Sondergebiet aus der 29. Änderung des Flächennutzungsplans.

3. GRÖÖE, NUTZUNG UND BESCHAFFENHEIT

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,33 ha. Das bestehende Sondergebiet mit ca. 2,31 ha wird mit dieser Änderung auf eine Fläche von ca. 2,64 ha erweitert.

Der Änderungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, südlich schließt sich die bestehende Biogasanlage an. Die umliegenden angrenzenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzt. Im Süden liegt zudem eine Gärtnerei mit großen Gewächshäusern, die durch die Biogasanlage mit Wärme versorgt wird. An der Ostgrenze verläuft die Ortsverbindungsstraße zwischen Albertshofen und Mainsondheim, zwischen den beiden Teilgebieten verläuft ein landwirtschaftlicher Weg. Das Gelände fällt leicht nach Nordosten ab. Von ca. 211 m üNN an der Südwestecke auf ca. 205 m üNN im Nordosten.

4. UMWELTPRÜFUNG IN DER BAULEITPLANUNG

Mit der Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinie über die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde die Behandlung der umweltschützerischen Belange im BauGB 2004 (EAGBau) neu geregelt. Demnach sollen die umweltrelevanten Belange des Bauleitplanverfahrens in einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zusammengefasst und die Ergebnisse in einem Umweltbericht vorgelegt werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung der Flächennutzungsplanänderung (Kapitel B).

5. ÜBERGEORDNETE VORGABEN

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 trifft folgende Aussagen, die im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung stehen:

Ziele zum Thema Energieversorgung:

- LEP Ziel B V 3.1.1: Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.
- LEP Ziel B V 3.1.2: Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einen ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien beruht.
- LEP Ziel B V 3.2.1: Auch im europaweit liberalisierten Energiemarkt sind die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglichst so zu gestalten, dass der in Bayern benötigte Strom auch künftig möglichst verbrauchsnahe im eigenen Land erzeugt werden kann.
- LEP Ziel B V 3.2.3: Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden.
- LEP Ziel B V 3.6: Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Ziele zum Thema Siedlungsstruktur:

- LEP Ziel B VI 1: Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Ort- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.

Die Darstellung von Sondergebieten für Erneuerbare Energie aus Biomasse unterstützt die Ziele des Landesentwicklungsprogramms, die Energieversorgung in Bayern langfristig zu sichern, die hier benötigte Energie auch künftig möglichst weitgehend in Bayern zu produzieren und dabei verstärkt die Möglichkeiten der Erzeugung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien zu nutzen.

Gleichzeitig soll gemäß Landesentwicklungsprogramm in den Gemeinden in der Regel eine organische, angemessene Siedlungsentwicklung stattfinden. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Bauliche Maßnahmen in der freien Landschaft sollen mit standortgerechten Gehölzen in die Landschaft eingebunden werden. Bei der Erstellung von Energieversorgungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hingewirkt werden.

Eine Biogasanlage ist eine temporäre Nutzung und stellt keine Siedlung dar, sondern eine Außenbereichsnutzung, vergleichbar mit einem größeren Erwerbsgartenbaubetrieb mit Gewächshäusern. Somit hat sie keine Ortsteil bildende Funktion und allenfalls eine untergeordnete Relevanz bezüglich der Siedlungsstruktur.

Der Regionalplan der Region Würzburg (Region 2) trifft bislang keine wirksamen Aussagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

Weitere übergeordnete Vorgaben, z.B. Verordnungen, werden von der Planung nicht berührt.

6. BISHERIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan vom 16.10.1996, in der mit Bescheid vom 18.08.2010 genehmigten Fassung der 29. Änderung, stellt den Geltungsbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche für Landwirtschaft dar. Daher ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (39. Änderung).

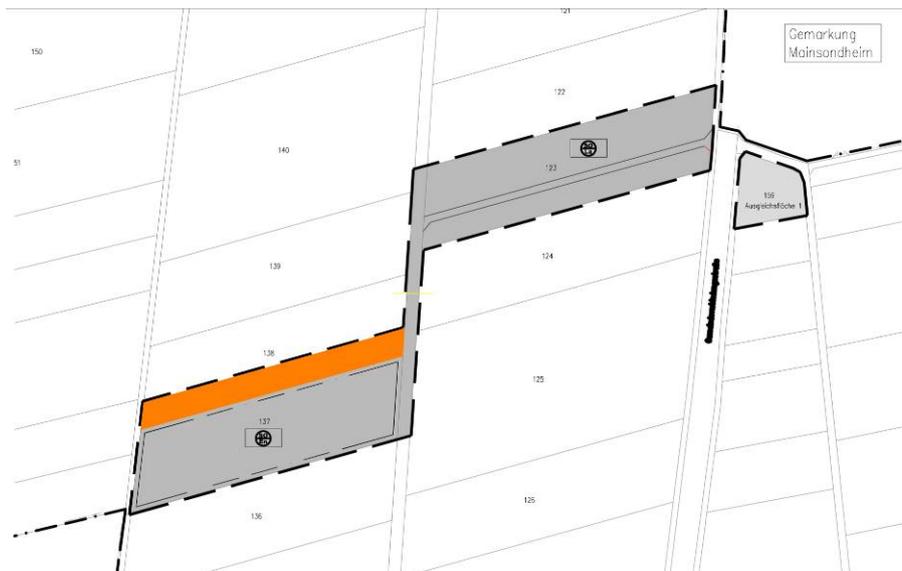


Abb. Änderungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplans (orange)

7. BEABSICHTIGTE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der südlich angrenzende Bereich ist in der 29. Änderung als Sondergebiet für Erneuerbare Energien aus Biomasse und deren Lagerung, zugehöriger Wärme- und Energienutzung dargestellt.

Mit der vorliegenden 39. Änderung soll der nördlich angrenzende Teil des Flurstücks Fl.Nr. 138 ebenfalls als Sondergebiet für Erneuerbare Energien aus Biomasse dargestellt werden.

8. ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG, IMMISSIONSSCHUTZ

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Ortsverbindungsstraße Albertshofen – Mainsondheim, östlich des Sondergebietes.

Eine Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist durch den Wasserbeschaffungsverband Albertshofen ganzjährig gesichert. Die Entsorgung erfolgt gegenwärtig über das Gärrestlager. Im Zuge der Erweiterung neues wird ein umfassendes Entwässerungskonzept erarbeitet.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz erfolgt über eine unterirdische Zuleitung von Süden aus (Gärtnerei), die Trafostation befindet sich im Geltungsbereich. Die Wärmeversorgung der Gärtnerei im Süden der Biogasanlage erfolgt ebenfalls über unterirdisch im Flurweg Fl.Nr. 143 verlegte Leitungen.

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Die notwendigen Mindestabstände zu angrenzender Wohnbebauung betragen gemäß TA Luft (2002) bei offenen Anlagen 500 m und bei geschlossenen Anlagen 300 m. Die erforderlichen Nachweise sind im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

9. NATUR UND LANDSCHAFT

Naturräumlich gehört das Plangebiet dem „Steigerwaldvorland“ (137 A) an. Der Naturraum ist durch landwirtschaftliche Nutzung auf Sandböden mit sehr wenigen Gehölzstrukturen vor dem Hintergrund des Waldes „Klosterforst geprägt. Eine Vorbelastung des Landschaftsraumes ergibt sich durch die nahe Autobahn BAB A 3 und intensive erwerbsgärtnerische Nutzung z. T. mit Gewächshäusern. Das Flurwegenetz aus Asphalt- und Schotterwegen wird für die siedlungsnahen Erholung genutzt.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 30 BNatSchG bzw. Art. 13 - 16 und Art. 23 BayNatSchG und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 32 BNatSchG innerhalb des Netzes Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die nächstgelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete Klosterforst und Maintal befinden sich in Entfernungen von ca. 1000 m östlich bzw. 500 m westlich vom Plangebiet.

Der Änderungsbereich ist als potenzielles Nahrungs- und Überflughabitat für Vogelarten des Offenlandes wie Feldlerche und Rebhuhn, für Greifvögel und einige Fledermausarten zu bewerten.

Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten innerhalb des Änderungsbereiches sowie im näheren Umfeld sind nicht nachgewiesen. Zur Prüfung nachteiliger Auswirkungen der Erweiterung der bestehenden Sondergebietsflächen auf potenzielle Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandssituation und der Vorbelastungen des Landschaftsraumes sind mit der geplanten Erweiterung des Sondergebietes für Erneuerbare Energien aus Biomasse Veränderungen in Nutzung und Gestalt im Änderungsbereich verbunden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinflussen und sich auf das Landschaftsbild nachteilig auswirken können. Die Umweltauswirkungen der Planung sind im Umweltbericht (Teil B der Begründung) umfassend behandelt und in einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung dokumentiert.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß §§ 13 ff BNatSchG als Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und daher grundsätzlich kompensationspflichtig.

Eine umfassende Beschreibung der Naturausstattung und des Umweltzustandes im Änderungsbereich erfolgt im Kapitel C. Umweltbericht.

10. FLÄCHENBILANZ

Nutzung im Änderungsbereich	vor der Änderung	nach der Änderung	Veränderung
Sondergebiet Erneuerbare Energie aus Biomasse	0,00 ha	0,36 ha	+ 0,36 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,36 ha	0,00 ha	- 0,36 ha
Summe	0,36 ha	0,36 ha	0,00 ha

B. UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Mit der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und in das Regelverfahren für die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht dar; dieser ist Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

Da die 39. Änderung des Flächennutzungsplans im so genannten Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V.99.1 „Erweiterung Biogasanlage Geisspitze“ in der Gemarkung Klosterforst einhergeht, werden auf der Flächennutzungsplanebene lediglich die grundlegenden Inhalte des Umweltberichts zusammenfassend dargestellt. Bezugsebene für die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind die Darstellungen und Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Änderungsbereiches im derzeitigen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, die dort auf einer Fläche von ca. 0,33 ha der Erweiterung des Sondergebiets dienen und bisher ackerbaulich genutzt und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Stadt Kitzingen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Erweiterung des bestehenden Sondergebiets für Erneuerbare Energien aus Biomasse einschließlich randlicher Ausgleichsflächen auf bisher als Lagerfläche für Biomasse dargestellten Flächen vor. Sie kommt damit konkreten Erweiterungs- und Nutzungsabsichten des Betreibers der bestehenden Biogasanlage nach.

Mit der Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Stadt Kitzingen, die Erschließung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Weitere Angaben zu den Inhalten der Änderung sind den Beschreibungen in Teil A der Begründung zu entnehmen.

1.2 Umweltrelevante Ziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Neben der Berücksichtigung einschlägiger gesetzlicher Grundlagen wie Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze (BNatSchG, BayNatSchG), Immissionsschutz-, Bodenschutz- und Wasserrecht werden für die Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung die Ziele für Natur und Umwelt sowie für eine umweltschonende und nachhaltige Energieversorgung aus den übergeordneten planerischen Vorgaben (vgl. Kap. A 5) herangezogen.

So soll insbesondere bei der Erstellung von Energieversorgungsanlagen auf die Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes geachtet und die Zersiedlung der Landschaft vermieden werden. Ferner ist die Entwicklung eines vielgestaltigen Landschaftsbildes insbesondere in Gebieten mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung anzustreben und die Schaffung von Lebensräumen für seltene und geschützte Artenvorkommen zu fördern.

2. UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND UNTERSUCHUNGSMETHODEN FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung erfolgt in Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt und auf der Grundlage des in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Änderungsbereiches.

Zur frühzeitigen Abstimmung der Planungs- und Untersuchungserfordernisse werden die wesentlichen Träger öffentlicher Belange und die von der Planung betroffenen Behörden informiert und um ihre fachliche Einschätzung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB gebeten. Die zur Verfügung gestellten Informationen und Hinweise werden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen.

3. BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Schutzgut Mensch – Wohnen und Wohnumfeld, Erholung

Der Änderungsbereich befindet sich zwischen den Ortslagen Albertshofen und Mainsondheim, mit einer Entfernung von jeweils ca. 1.000 m zu den durch empfindliche Wohn- und Mischgebietsnutzungen charakterisierten Ortsrändern, südlich der Autobahn BAB A 3. Im Abstand von ca. 350 m südlich liegen vereinzelte landwirtschaftliche Hofstellen.

Unzumutbare und mit den Wohnnutzungen unverträgliche Geruchsbelästigungen durch temporäre Emissionen aus dem Anlagenbetrieb können aufgrund der räumlichen Lage - Ableitung von Emissionen in der Hauptwindrichtung nach Osten in Richtung unbewohnter Waldgebiete - und ausreichender Entfernung zu empfindlichen Nutzungen ausgeschlossen werden.

Der Landschaftsraum ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit sehr wenigen Gehölzstrukturen geprägt und durch die nahe Autobahn sowie Gewächshäuser und die bestehende Biogasanlage vorbelastet. Seine Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum und für die Erholung ist gering.

Die geplante Erweiterung des Sondergebiets wirkt sich kaum nachteilig auf das Schutzgut Mensch / Wohnumfeld / siedlungsnaher Erholung aus.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000

Innerhalb des Änderungsbereiches und seiner weiteren Umgebung liegen ausschließlich intensiv erwerbsgartenbaulich genutzte Flächen. Besondere Schutzgebiete und Schutzgegenstände nach Naturschutzrecht sowie besondere, schützenswerte Artvorkommen sind nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich innerhalb der offenen landwirtschaftlichen Flur ist als Teil des potentiellen Lebensraums für Vogelarten des Offenlandes wie Feldlerche oder Grauwammer anzusehen. Er ist ebenfalls Teil des Jagd- und Nahrungshabitats der innerhalb des Waldbereichs des Klosterforstes vorkommenden Vogel- und Fledermausarten, das sich vermutlich weiter nach Westen über die ausgeräumte offene Feldflur bis in das Maintal hinein erstreckt.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des Fehlens von Biotopstrukturen weist der Änderungsbereich jedoch nur Habitatqualitäten geringer Bedeutung auf, die durch den mit der geplanten Nutzung verbundenen Flächenverlust nur in geringem Maße beeinträchtigt werden.

Natura 2000, Vorkommen besonders und streng geschützter Arten

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Netzes Natura 2000, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Der Klosterforst in einer Entfernung von ca. 900 bis 1.100 m zum Plangebiet ist sowohl als FFH-Gebiet (FFH 6227-371) – „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ und als auch als EU-Vogelschutzgebiet (SPA 6227-471) – „Südliches Steigerwaldvorland“, das Maintal in einer Entfernung von ca. 500 m ist als FFH-Gebiet (FFH 6127-371) – „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ geschützt.

Aufgrund der geringen Bedeutung des Planungsgebiets für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten werden die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Sondergebiets-Erweiterung durch die Flächeninanspruchnahme von bislang intensiv genutzten Erwerbsgartenbauflächen auf die Lebensraumfunktion des Gebietes in der Summe als gering eingestuft.

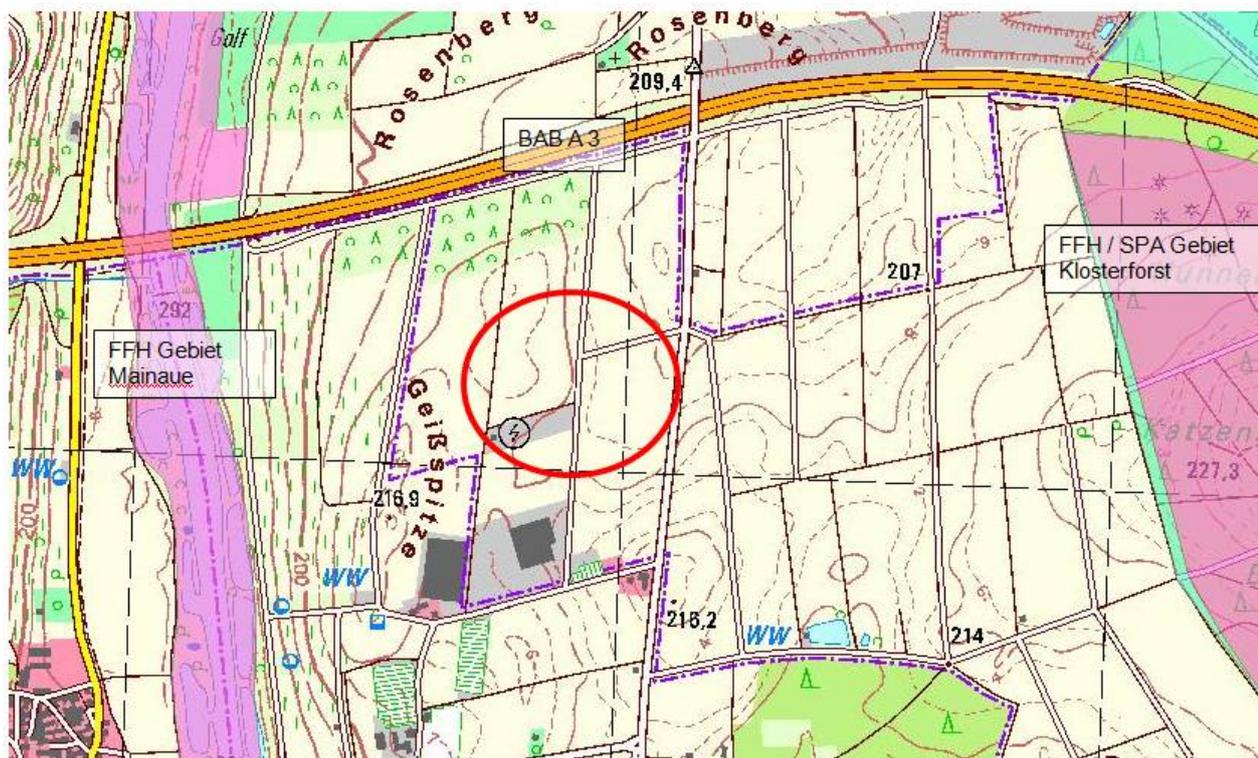


Abb. 2 Übersicht über die Schutzgebiete (Quelle Fin-Web)

Schutzgut Boden

Der Änderungsbereich liegt auf sandigen Böden mittlerer Zustandsstufen (S4D), die für den Erwerbsgartenbau gute Anbauqualitäten aufweisen.

Der hohe Versiegelungs- und Nutzungsgrad des geplanten Vorhabens bewirkt einen fast vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher- und Pufferfunktion, Standort für Vegetation).

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der vergleichsweise geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme als mittel zu bewerten.

Schutzgut Wasser – Grundwasser und Oberflächengewässer

Das Plangebiet wird hydrogeologisch dem Teilraum „Muschelkalkplatten“ zugeordnet, der aufgrund der anstehenden Gesteine des Oberen Muschelkalks einen Festgesteinsgrundwasserleiter mit regionaler Bedeutung darstellt. Die grundwasserführenden Schichten weisen eine mäßige Durchlässigkeit auf und sind im Plangebiet aufgrund der Überdeckung mit durchlässigen Sandschichten nur wenig geschützt.

Der Geltungsbereich liegt ca. 130 m östlich der Zone III des Wasserschutzgebiets „Geisspitze“.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht berührt.

Negative Umweltauswirkungen der vorgesehenen Nutzungen auf den Wasserhaushalt werden als gering eingeschätzt.

Schutzgut Klima/Luft

Die im Plangebiet entstehende Kaltluft fließt dem Geländeverlauf folgend nach Osten und Süden ab und hat aufgrund ihres geringen Anteils an Fläche im Entstehungsraum sowie der Topografie keine Relevanz für die Ortslagen Albertshofen und Mainsondheim.

Die vorherrschenden Winde aus westlichen Richtungen führen ggf. während des Anlagenbetriebs temporär entstehende Geruchsemissionen vorwiegend den im Osten liegenden unbewohnten Waldflächen zu, so dass Wohnnutzungen im Norden und Süden der Anlage nicht zusätzlich nachteilig betroffen sind (vgl. Schutzgut Mensch).

Für das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich durch die zusätzlich zulässige Überbauung von Flächen für die Kaltluftentstehung nur geringe nachteilige Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung

Der Landschaftsraum auf der vom Maintal eingeschnittenen Lettenkeuper- und Muschelkalk-Ebene des Steigerwaldvorlandes wird im Änderungsbereich geprägt durch großflächige, intensive erwerbsgartenbauliche Nutzung. Gehölzstrukturen sind nur vereinzelt vorhanden. Gehölzstreifen entlang der Autobahn im Norden, die Waldkulisse des Klosterforstes im Osten und ein Kiefernwäldchen im Süden begrenzen den Raum. Gewächshäuser und die bestehende Biogasanlage stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch technische Bauten dar.

Der nähere Planungsumgriff ist somit aufgrund der für die landwirtschaftliche Nutzung optimierten Landschaft für die landschaftsbezogene und überörtliche Erholung wenig attraktiv und von geringer Bedeutung.

Eine Fernwirkung auf entferntere Erholungsräume, wie bspw. das Maintal ist nicht gegeben.

Die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mit zwei weiteren 10 m bis 15 m hohen Fermentationstürmen ist daher als gering zu bewerten. Für die nachfolgende Bebauungsplanebene wird eine Beschränkung der Anlagenhöhe empfohlen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Planungsumgriff nicht bekannt. Beeinträchtigungen im Änderungsumgriff sind daher nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Die Erweiterung des Sondergebiets für Erneuerbare Energie zieht einen Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche nach sich und stellt im Gegenzug Flächen für die Erzeugung von Erneuerbarer Energie aus Biomasse bereit, die zum Teil direkt in den benachbarten erwerbsgärtnerischen Betrieben genutzt wird.

Die baulichen Veränderungen im Änderungsbereich verursachen nachhaltige, negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser (Schadstofffilter und Wasserspeicher). Sie wirken sich nachteilig auf das Landschafts- und Ortsbild aus und haben zugleich auch einen Verlust von Lebensraumstrukturen für die Tier- und Pflanzenwelt zur Folge.

Nachteilige, sich gegenseitig steigernde Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch das Planvorhaben nicht gegeben.

4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von zusätzlichen nachteiligen Veränderungen für die einzelnen Schutzgüter auszugehen. Dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entsprechend bliebe die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Erwerbsgartenbau) verbunden mit nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (tiefgründige Bodenbearbeitung, Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, Arten- und Strukturarmut) im Erweiterungsgebiet erhalten.

Bei Durchführung der geplanten Erweiterung des Sondergebiets mit der Bereitstellung von zusätzlicher Erneuerbarer Energie, verbesserten Lagermöglichkeiten und Betriebsbedingungen sind weitere Flächenversiegelungen mit dem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen und ein höheres Verkehrsaufkommen (Zulieferverkehr) zu erwarten.

Die zusätzlichen negativen Veränderungen auf die einzelnen Schutzgüter haben geringe bis mittlere Auswirkungen. Durch die Herstellung von Gehölzstrukturen als Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen des Sondergebiets sind jedoch auch positive Auswirkungen auf den hier an Biodiversität verarmten Naturhaushalt mit dem Vorhaben verbunden.

Deutlich wird, dass mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Sondergebiets für Erneuerbare Energie geringe zusätzlich nachteilige Veränderungen des Landschaftsraumes auf bereits vorbelasteten Flächen zu erwarten sind; durch die Umwandlung von intensiv bewirtschafteten oder als Lagerflächen ausgewiesene Flächen in extensive zu nutzende Ausgleichsflächen trägt die Flächennutzungsplanänderung jedoch auch zu einer Stärkung des Naturhaushaltes innerhalb des Landschaftsraumes bei.

5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Unter Berücksichtigung grundsätzlicher Überlegungen zur Standortwahl wie:

- Nutzung von Landschaftsräumen, die aufgrund ihrer Bestandssituation und der Vorbelastungen gegenüber zusätzlichen Störfwirkungen als wenig empfindlich einzustufen sind,
- Bündelung negativer Umweltauswirkungen innerhalb bereits vorbelasteter Gebiete,
- Lage außerhalb von Schutzgebieten, bewaldeten Hochflächen, weit einsehbaren Kuppen mit geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, landschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
- Verzicht auf die zusätzliche Ausweisung von Sonderbauflächen im Außenbereich zugunsten empfindlicher Landschaftsräume
- Lage in Anbindung an bestehende Bauflächen ohne Beeinträchtigung von Wohnnutzungen
- keine Inanspruchnahme von Böden hoher Bodengüte
- keine anderweitigen vorrangigen oder entgegenstehenden Belange

weist die dargestellte Erweiterungsfläche Erneuerbare Energie wesentliche Eignungskriterien auf.

Als positive Eignungskriterien sind darüber hinaus zu bewerten:

- vorhandenes Straßen- und Erschließungsnetz
- vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Bündelung von Funktionen und Nutzung von Synergien (Abwärme der Anlage als Heizwärme für Gärtnerische Betriebe)
- Erweiterung am bestehenden Standort

In Verbindung mit den Empfehlungen zur planerischen Optimierung auf Bebauungsplanebene können Beeinträchtigungen von Schutzfunktionen oder Schutzziele ausgeschlossen bzw. vermieden oder gemindert werden. Die Standorterweiterung am bestehenden Sondergebietsstandort kann daher als grundsätzlich positiv bewertet werden.

Innerhalb der Änderungsbereiche sind Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen auf bisher als Lagerflächen für Biomasse dargestellten Teilflächen vorgesehen. Hinweise auf Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten werden gegeben.

6. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen können auf Flächennutzungsplanebene lediglich als pauschale Planungsempfehlungen für nachfolgende Planungsschritte formuliert werden. Um die ökologische Funktionsfähigkeit und vorhandene Potenziale innerhalb des Landschaftsraumes dauerhaft zu sichern und zu fördern, werden insbesondere grünordnerische und gestalterische Maßnahmen, Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Arten und das Landschaftsbild, zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme und der Flächenversiegelung im nachfolgenden Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren empfohlen.

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz

Bei Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gemäß Bayerischem Leitfaden¹ ist die Gebietsänderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für Erneuerbare Energie aus Biomasse“ aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung als zusätzliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft einzuordnen.

Der Ausgleichsflächenbedarf orientiert sich einerseits an der Bewertung der aktuell zulässigen Nutzung (rechtskräftiger Flächennutzungsplan) und andererseits an der zu erwartenden Nutzungs- und Beeinträchtigungsintensität für die einzelnen Schutzgüter.

Für die zusätzlich zulässige bauliche Nutzung auf 0,36 ha mit hoher Nutzungsintensität und hohem zulässigen Versiegelungsgrad wird unter Berücksichtigung der Bestandssituation überwiegend geringer Bedeutung im Bereich der Eingriffsfläche mit den nach Leitfaden anzusetzenden Ausgleichsfaktoren zwischen 0,3 und 0,6 ein Ausgleichsflächenbedarf zwischen überschlägig 0,11 ha und 0,22 ha ermittelt.

Je nach Ausgestaltung der konkreten Nutzung auf Bebauungsplanebene und unter Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen (bspw. landschaftsgerechte Einbindung, Minimierung des Versiegelungsgrades, Durchgrünung) kann dieser reduziert werden.

Der konkrete Ausgleichsflächenbedarf wird auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans ermittelt.

7. METHODISCHES VORGEHEN UND TECHNISCHE SCHWIERIGKEITEN

Die Untersuchungen basieren auf vorhandenen Daten und Plangrundlagen; sie werden als Beurteilungsgrundlage zusammen mit den von den Fachbehörden bereitgestellten Informationen als ausreichend erachtet. Die Prognose der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur überschlägig beurteilt werden.

Ergänzend wird die Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten auf der Grundlage vorhandener Daten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung überprüft; Erhebungen des Artenbestandes wurden nicht vorgenommen.

8. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Die geplante Flächennutzungsplanänderung hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die einer Überwachung bedürfen.

¹ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999/2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München

9. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Erweiterung des Sondergebiets für Erneuerbare Energie aus Biomasse auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen (0,36 ha) sind aufgrund der wenig empfindlichen Bestandssituation und der Vorbelastungen des Landschaftsraumes mit der Flächennutzungsplanänderung bezogen auf die meisten Schutzgüter überwiegend geringe Umweltbelastungen vor dem nördlichen Ortsrand von Albertshofen verbunden.

Durch die zusätzlich zulässige Bebauung im bisherigen Außenbereich in Anbindung an den Standort der bestehenden Biomasseanlage geht das Biotoppotential sowie die Bodenfunktionen auf den Bauflächen selbst fast vollständig verloren. Aufgrund der fehlenden Biotop- und Artenvielfalt ohne Vorkommen geschützter Arten ist für das Schutzgut Biotope/Arten und Biodiversität sowie die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die geplante Anlagenerweiterung zu rechnen.

Die Beeinträchtigung der ursprünglich landwirtschaftlich geprägten Struktur des Landschaftsraums durch zusätzliche technische Bebauung sowie Erhöhung des Zulieferverkehrs wirkt sich nachteilig auf den siedlungsnahen Freiraum im Nahbereich der Anlage aus. Aufgrund der Vorbelastungen weist das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung auf; die optischen Veränderungen sind lediglich im Nahbereich wirksam. Visuelle Fernwirkungen, die überörtliche Erholungsbereiche beeinträchtigen, sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht gegeben. Für nachfolgende Bebauungspläne wird die Einhalten von Höhenbegrenzungen empfohlen.

Aufgrund ausreichender Abstände und der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung sind Beeinträchtigungen empfindlicher Wohnnutzungen durch ggf. temporär auftretende Geruchsemissionen nicht zu erwarten.

Durch die geplante Erweiterung des Sondergebiets werden landwirtschaftliche Flächen mittlerer Ertragsfähigkeit überbaut und gehen für die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft verloren. Durch das Planänderungsverfahren werden die Flächen als Sondergebiet für die Erzeugung von Erneuerbarer Energie bereitgestellt, die zum Teil direkt in den benachbarten erwerbsgärtnerischen Betrieben genutzt werden kann.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden bei konsequenter Umsetzung der empfohlenen baulichen und grünordnerischen Maßnahmen und der Bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. kompensiert.

Mit der 39. Flächennutzungsplanänderung werden notwendige Funktionen an geeigneten Standorten konzentriert und damit nachteilige Umweltauswirkungen minimiert; auf die Beanspruchung empfindlicher, neu zu erschließender Landschaftsräume an anderer Stelle kann somit verzichtet werden.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Untersuchungsergebnisse zusammen:

Schutzgut	Umweltzustand einschl. Bewertung und Vorbelastungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	Erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Planungsempfehlungen zur Optimierung des Entwurfs auf nachfolgenden Planungsebenen)
Mensch Immissionen Siedlungsnahes Wohnumfeld	keine Wohnnutzung in der näheren Umgebung betroffen, Abstand ca. 350 m zu Außenbereichsnutzungen, Lage nicht in Hauptwindrichtung geringe Bedeutung als siedlungsnahes Wohnumfeld Vorbelastungen durch Autobahn, Erwerbsgartenbau, bestehende Biogasanlage	gering	Einhalten von technischen Standards und Mindestabstände zu empfindlichen Wohnnutzungen Abschirmung/Sichtverschattung/Anpflanzung von Gehölzen in der Feldflur und am Rand der Bauflächen (Ausgleichsflächen)
Flora und Fauna Biologische Vielfalt, Natura 2000	geringe Biotopqualität und Artenvielfalt keine Schutzgebiete oder Biotope kein Vorkommen geschützter Arten nachgewiesen	gering	artengruppenspezifische Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen Schaffung von Vernetzungsstrukturen in der Feldflur und am Rand der Bauflächen
Boden	Sandböden durchschnittlicher bis guter Anbauqualitäten für Erwerbsgartenbau erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen geringes Puffer- und Filtervermögen Vorbelastungen durch Nährstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung	mittel	Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen
Wasser Grundwasser Oberflächengewässer	mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers aufgrund anstehendem oberen Muschelkalk und durchlässigen Deckschichten Lage außerhalb des Wasserschutzgebietes keine Oberflächengewässer betroffen	gering	Begrenzung des Versiegelungsgrades Regelungen zur Ableitung von verschmutztem Oberflächenwasser
Klima und Lufthygiene	Kaltluftentstehungsgebiet (landwirtschaftliche Nutzflächen) keine relevanten Kaltluft- oder Frischluftaustauschbahnen betroffen keine Wohnnutzungen in vorherrschender Windrichtung aus Westen	gering	Einhalten von technischen Standards und Mindestabständen zu empfindlichen Nutzungen gemäß TA-Luft Mindestdurchgrünung durch Pflanzgebote sicherstellen
Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung	strukturarme Agrarlandschaft in Ortsrandlage ortstypische Randstrukturen nicht vorhanden keine überörtliche Erholungsfunktion Vorbelastung durch Geräuschpegel Autobahn keine störende Fernwirkung auf überörtliche Erholungsgebiete	gering	grünordnerische und gestalterische Maßnahmen zur Einbindung in den Landschaftsraum, Abschirmung/Sichtverschattung durch Ausgleichsmaßnahmen Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung der Baukörper (Farbgebung, Höhenbegrenzung)
Kultur- und Sachgüter	keine Bau- oder Bodendenkmäler im Änderungsbereich bekannt	gering	Meldepflicht etwaiger Bodenfunde

C. HINWEISE ZUM ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat in seiner Sitzung am 27.01.2011 die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, der Änderungsbeschluss wurde am 19./20.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Am Änderungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom 17.03.2011 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt und mit Schreiben vom ... gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband, Karlstadt
- Landratsamt Kitzingen
- Landratsamt Kitzingen, Kreisbrandrat
- Staatliches Vermessungsamt, Kitzingen
- Wasserwirtschaftsamt Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung, Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen
- Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg
- Staatliches Bauamt, Würzburg
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Memmelsdorf
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Memmelsdorf
- N-Ergie, Nürnberg
- DB-Energie, NL Würzburg
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke, Kitzingen
- Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, FTI 14, Würzburg
- O2 Germany GmbH & Co KG, Nürnberg
- Vodafone D2 GmbH, Niederlassung Rhein-Main, Eschborn
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG, München
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg
- Stadtheimatpfleger, Herr Bilz, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Albertshofen
- VG Kitzingen, Gemeinde Mainstockheim
- VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn
- Stadt Dettelbach
- Markt Schwarzach am Main
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Hilpoltstein
- Bayerischer Landesjagdverband, Feldkirchen



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zwischen dem 28.03.2011 und dem 11.04.2011 in Form einer Planauslage durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde zwischen dem ... und dem ... durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom ... festgestellt.